

Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit für die Stadtbibliothek Ratingen (GSR-Stadtbibliothek)

vom 19. Dezember 2003

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	19.12.2003	Amtsblatt Ratingen 2003, S. 402	20.12.2003

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Stadtbibliothek Ratingen	1
§ 2 Selbstlosigkeit	1
§ 3 Mittelverwendung	1
§ 4 Zweckbindung	2
§ 5 Inkrafttreten	2

§ 1 Zweck der Stadtbibliothek Ratingen

Die Stadtbibliothek Ratingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stadtbibliothek ist die Förderung der Kultur, der Erziehung und der Volksbildung (§ 52 Absatz 2 Nrn. 4 und 7 AO). Der Satzungszweck wird durch ein aktuelles Angebot von Büchern und anderen Medien verwirklicht. Die Stadtbibliothek eröffnet den Nutzern einen individuellen Zugang zu Medien und Informationen zur beruflichen und schulischen Aus- und Fortbildung, zur Leseförderung und für die Gestaltung der Freizeit.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Stadtbibliothek Ratingen ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der Stadtbibliothek Ratingen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ratingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtbibliothek; sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Bei Auflösung oder Umwandlung der Stadtbibliothek in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Kultur, Erziehung und Volksbildung – fällt das Vermögen der Einrichtung an die Stadt Ratingen zurück, das nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen ist. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 4 Zweckbindung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ratingen in Kraft.